

Ehrungsordnung des KV Esenshamm von 1904 e.V.

§1: Allgemeines

Der Verein ehrt Personen, die sich um die Förderung des Klootschießens und Boßelns im Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenmitglied und durch Auszeichnungen.

§2: Ernennung zum Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied des KV Esenshamm von 1904 e.V. können Personen ernannt werden, die sich im außerordentlichen Maße für den Verein verdient gemacht haben. Dies kann durch langjährige Vorstandsarbeit geschehen sein, durch außerordentliches und langfristiges Engagement in und um den Verein oder durch besondere Förderung des Vereins an sich. Es sind hierbei nur Verdienste um den Verein, nicht um die übergeordneten Verbände zu berücksichtigen.

Eine aktuelle Mitgliedschaft im Verein ist dabei nicht zwingend erforderlich.

Die Anzahl der Ehrenmitglieder sollte die Zahl 5 nicht überschreiten.

Zum Ehrenmitglied sollten Personen nicht vor dem 65. Lebensjahr ernannt werden.

Die Entscheidung über die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§3: Entzug der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluß der Vorstandschaft bei grob vereinsschädigendem Verhalten oder wenn sich der Ernante als unwürdig erwiesen hat entzogen werden.

§4: Ehrungen für langjährige Vereinsmitgliedschaft

Vereinsehrungen erfolgen bei Jubiläen bei 25, 30, 40, 50 und 75 Jahren. Über den Umfang der Ehrung entscheidet die Vorstandschaft.

§5: Ehrungen bei besonderen sportlichen Erfolgen

Bei außerordentlichen sportlichen Leistungen kann der Verein die erfolgreichen Sportler ehren. Der Umfang der Ehrung sollte dem jeweiligen Erfolg angepaßt werden. Empfohlen werden Ehrungen für FKV-Medaillensieger, Medaillengewinner bei deutschen Meisterschaften und Teilnahmen bei Europameisterschaften. Die Entscheidung über die Ernennung erfolgt durch die Vorstandschaft.

§6: Zuwendungen für Geburtstage, Eheschließungen, Ehejubiläen und anderen besonderen Ereignissen

Bei besonderen Ereignissen im Leben eines Mitgliedes kann der Verein zuzüglich zu übermittelten Glückwünschen dem jeweiligen Mitglied Zuwendungen zukommen lassen. Diese sind dem Ausmaß des Ereignisses und der Person selber anzupassen. Art und Umfang bestimmt der Vorstand selbständig. Empfohlen werden Ehrungen für Geburtstage ab 70 Jahren, Hochzeiten, Silber- und Goldhochzeiten, Kindesgeburten und ähnlichem.

§7: Vorschläge für Ehrungen

Vorschläge für Ehrungen können nur durch aktive Vollmitglieder oder der Vorstandschaft erfolgen. Sie sind schriftlich zu erfolgen.

§8: Zeitpunkt der Ehrungen

Ehrungen erfolgen nur bei der Jahreshauptversammlung des Vereins und werden durch den 1. Vorsitzenden, seinem Vertreter oder durch einen würdigen Vertreter übergeordneter Verbände.

§9: Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Verabschiedung durch die Vorstandschaft in Kraft.